

*Produktspezifische Bedin-
gungen
Horizontale Lösung
AiBATROS*

Inhalt

Präambel	_____	2
1	Leistungsgegenstand _____	2
2	Nutzungsrechte / Geistiges Eigentum _____	3
3	Kundendaten _____	3
4	Mitwirkungspflichten des Kunden _____	4
5	Vergütung, Steuern, Preisänderungen _____	4
6	Vertragsdauer, Beendigung _____	5
7	Sonstiges _____	5

Präambel

Diese produktspezifischen Bedingungen regeln die Zurverfügungstellung der Software AiBATROS entweder im Rahmen einer Software-Subskription oder eines Software-Service.

1 Leistungsgegenstand

- 1.1. Im Leistungsschein ist geregelt, ob die Software im Rahmen einer Software-Subskription oder eines Software-Service zur Verfügung gestellt wird. Die Auftragnehmerin ist dabei verpflichtet, während der Laufzeit dieses Vertrages gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts folgende Leistungen zu erbringen:
 - 1.1.1 Allgemeine Regelungen
 - 1.1.1.1 die Zugänglichmachung der im Leistungsschein aufgeführten Module der Software im Rahmen der dortigen Nutzungsbeschränkungen.
 - 1.1.2 Software-Subskription
 - 1.1.2.1 Zurverfügungstellung der Software-Subskription spätestens einen Monat nach Abschluss des Vertrages über die jeweilige Software-Subskription, soweit nichts anderes vereinbart ist.
 - 1.1.2.2 Weiterentwicklung der Software und Beseitigung von Fehlern, um die geschuldete Qualität aufrechtzuerhalten sowie die Überlassung hieraus entstehender neuer Versionen der Software an den Kunden.
 - 1.1.3 Software-Service
 - 1.1.3.1 Bereitstellung des Software-Service auf der Plattform auf Basis der Plattformspezifischen Bedingungen Aareon Rechenzentrumsumgebung. Der Software-Service ist durch die Auftragnehmerin in diesem Sinne bereitgestellt, sobald sie inklusive der enthaltenen Standard-Customizing-Einstellungen sowie der Datenbank so in der IT-Umgebung im Rechenzentrum installiert ist, dass es für den Kunden technisch möglich ist, die vorgesehenen Daten in der vertragsgegenständlichen Software zu erfassen und die vereinbarten Funktionen zu nutzen. Darüberhinausgehende Leistungen, insbesondere Anpassungen und/oder Customizing der installierten Softwareversion an kundenindividuelle Wünsche, sind nicht Bestandteil der Bereitstellung der Software.
- 1.2. Die Auftragnehmerin weist ausdrücklich darauf hin, dass eine ordnungsgemäße Wartung der Software-Subskription nur dann gewährleistet werden kann, wenn der Kunde die ihm zur Verfügung gestellten Updates regelmäßig aufspielt und darauf achtet, die vertragsgegenständliche Software in der jeweils aktuellen Version oder zumindest in der jeweiligen Vorgängerversion zu verwenden. Sofern zusätzliche Aufwendungen seitens der Auftragnehmerin bei der Wartung durch Verwendung veralteter Softwareversionen entstehen, ist die Auftragnehmerin berechtigt, diese Aufwendungen gesondert in Rechnung zu stellen.

Sofern abrechnungspflichtige Aufwendungen entstehen, werden diese vorher durch die Auftragnehmerin schriftlich oder in Textform (auch elektronisch per E-Mail) angekündigt.

2 Nutzungsrechte / Geistiges Eigentum

2.1. Ergänzend zu den Bestimmungen über „Nutzungsrechte /Geistiges Eigentum“ der AGB Software gelten für AiBATROS folgende Nutzungsbeschränkungen:

2.1.1 Allgemein

2.1.1.1 Der Kunde darf die Software-Subskription und/oder den Software-Service nur für die in seinem Eigentum stehenden Immobilien oder von ihm im Rahmen eines für eine Laufzeit von mindestens zwei Jahren abgeschlossenen Verwaltervertrages nach dem Wohnungseigentumsgesetz oder Gebäudemanagementvertrages verwalteten Immobilien einsetzen. Eine Anwendung der vertragsgegenständlichen Software auf Eigentum Dritter, für das kein Verwaltungs- oder Gebäudemanagementvertrag besteht, ist nicht vom Nutzungsrecht gedeckt.

2.1.1.2 Zur Nutzung der Software-Subskription und/oder des Software-Service ist ausschließlich der Kunde berechtigt.

2.1.2 Software-Subskription

2.1.2.1 Das Nutzungsrecht an Versionen der im Rahmen der Software-Subskription zur Verfügung gestellten Software, die im Rahmen der Wartung durch neue Versionen ersetzt werden, erlischt drei Monate nachdem der Kunde die neuen Versionen produktiv nutzt.

3 Kundendaten

3.1. Ergänzend zu den Bestimmungen über „Kundendaten“ der AGB Software ist die Auftragnehmerin unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Geheimhaltung zur anonymisierten Datennutzung zum Zwecke der eigenen Systemverbesserung berechtigt, sofern daraus keinerlei Personenbezug hergestellt werden kann und die Datennutzung auch keinerlei Rückschlüsse auf den Kunden zulässt und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie Datenschutz- und Vertraulichkeitspflichten nicht verletzt werden.

3.2. Die Auftragnehmerin ist darüber hinaus berechtigt, die im Rahmen der Nutzung erhobenen Daten in aggregierter Form zur Erstellung von Auswertung (bspw. Benchmarks, statistische Hochrechnungen) zu verwenden. Es werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet. Es können keine Rückschlüsse auf einzelne Kunden gezogen werden, da die Anzeige von Analyseaufbrüchen auf jeder Ebene (wie z.B. örtliche Lage, Objektart, Energieeffizienzklasse, Heizungsart, etc.) mit weniger als 10 Datensätzen ausgeschlossen wird. Diese statistischen Auswertungen können Dritten (bspw. Kunden, Verbänden und Partnern der Auftragnehmerin) bereitgestellt oder veröffentlicht werden.

4 Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1. Software-Subskription

4.1.1 Ergänzend zu den Bestimmungen für „Mitwirkungspflichten des Kunden“ in den AGB Software ist der Kunde verpflichtet:

- (i) im Bedarfsfalle auf Verlangen der Auftragnehmerin zum Zwecke des Updates oder der Störungsbeseitigung einen Abzug der vom ihm genutzten Software-Subskription, seiner Datenbank und der in ihr gespeicherten Daten (Datendump) zu erstellen und der Auftragnehmerin zu übermitteln, den diese auf ihren Systemen installieren und bearbeiten kann. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, den Datendump unverzüglich nach Abschluss der vorgenannten Arbeiten zu vernichten und von ihren Datenträgern zu löschen. Von dieser Verpflichtung sind erstellte Kopien im Rahmen allgemeiner Datensicherungsmaßnahmen ausgenommen. Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, den Datendump zu anderen Zwecken zu verwenden.

5 Vergütung, Steuern, Preisänderungen

5.1. Ergänzend zu den Bestimmungen für „Vergütung, Steuern, Preisänderungen“ der AGB Software gelten für AiBATROS die folgende Regelungen.

5.1.1 Die wiederkehrend zu zahlende Vergütung ist jeweils halbjährlich im Voraus zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres zur Zahlung fällig. Sie wird mit der ersten Rechnungsstellung anteilig ab vereinbartem Beginn der Zahlungspflicht bis 31. Juni oder 31. Dezember des betreffenden Jahres abgerechnet.

5.1.2 Soweit nicht im Leistungsschein abweichend vereinbart, beginnt die Zahlungspflicht für

5.1.2.1 Software-Subskription

- (i) ab dem 1. des auf die Zurverfügungstellung der Software-Subskription folgenden Kalendermonats.

5.1.2.2 Software-Service

- (i) ab dem 1. des auf die Bereitstellung des Software-Service folgenden Kalendermonats.

5.1.3 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Überprüfungen der vertragsgemäßen Nutzung der Software und Software-Services durch Systemvermessung halbjährlich zum 01. Januar und 01. Juli durchzuführen.

5.1.4 Mehrungen (z.B. durch Zukäufe), welche zu einer Erhöhung der bereit gestellten m² BGF/m² Mietfläche/Grundstücksfläche führen, oder sonstige Systemerweiterungen bewirken eine Anpassung (Erhöhung) der wiederkehrend zu zahlenden Vergütung. Der Erwerb der erforderlichen Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Erwerbs jeweils gültigen Preisliste der Auftragnehmerin. Die für Mehrungen und sonstige Systemerweiterungen zusätzlich zu zahlende Vergütung ist ab dem 1. des auf die Freischaltung der zusätzlichen Flächen und/oder Systemerweiterungen in der Software durch den Kundenadministrator folgenden Kalendermonats zu zahlen und wird in das

bestehende Dauerschuldverhältnis (Software-Subskription oder Software-Service) mit gleicher Laufzeit integriert. Die angepasste wiederkehrende Vergütung wird der nächsten auf die Änderung nachfolgenden Halbjahresrechnung zugrunde gelegt. Die Abrechnung der übrigen Monate ab Zahlungsbeginn bis zur nachfolgenden Halbjahresrechnung erfolgt mit der Freischaltung der zusätzlichen Flächen und/oder sonstigen Systemerweiterungen in der Software.

- 5.1.5 Eine Reduzierung der Vergütung (z.B. aufgrund nicht mehr benötigter m² BGF/m² Mietfläche/Grundstücksfläche) ist ausgeschlossen und erst nach der vereinbarten festen Laufzeit im Rahmen einer einvernehmlichen Änderungsvereinbarung möglich.

6 Vertragsdauer, Beendigung

- 6.1. Abweichend von den Regelungen der AGB Software kann der Leistungsschein durch beide Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch mit Wirkung zu einem Kalenderjahresende nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit des Leistungsscheins ordentlich gekündigt werden.
- 6.2. Die Auftragnehmerin ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn der Kunde versucht, in unzulässiger Weise das Ergebnis der Leistungen der Auftragnehmerin zu verfälschen.

7 Sonstiges

- 7.1. Soweit eine Vorauszahlung vereinbart wurde oder Unterlagen oder Mitwirkungshandlungen des Kunden benötigt werden, beginnt der Lauf der Auftragsfrist erst nach Eingang der Vorauszahlung bzw. der Unterlagen und der Erbringung der Mitwirkungshandlungen.
- 7.2. Im Übrigen gelten die Regelungen der AGB Software.